

Satzung

Faschingsgesellschaft „AlZiBib Markt Bibart“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart“. Er hat seinen Sitz in Markt Bibart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen und Organisationen zur Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Markt Bibart, Förderung fränkischen Fastnachtsbrauchtums und Karnevalistischen Humors, Durchführung des traditionellen Umzuges am Faschingssonntag sowie der Förderung der Jugendarbeit und des Tanzsportes.

§ 2 Mitgliedschaft:

Die Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart unterscheidet 4 Arten von Mitgliedern.

2.1.0 Stimmberechtigte Mitglieder

Alle unbescholtenen Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2.1.1 Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft. Es entscheidet eine Zweidrittelmehrheit.
- 2.1.2 Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.
- 2.1.3 Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden den Erfordernissen entsprechend bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 2.1.4 Die volle Mitgliedschaft beginnt erst nach der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- 2.1.5 Jedes Mitglied hat diese Satzung bei der Aufnahme in den Verein als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen.
- 2.1.6 Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins zu. Sie können die in § 4 vorbehaltenen Rechte ausüben, Anfragen und Anträge stellen.

2.2.0 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Alle jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.

- 2.2.1 Sie müssen jedoch Mitglied des Vereins sein, dass heißt eine Aufnahmegebühr geleistet haben. Der Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.3.0 Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die sich um den Verein, der Fastnacht (den Karneval) im Sinne unseres Vereins, Verdienste erworben haben.

2.3.1 Ehrenmitglieder, Ehrenelferräte, Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende werden in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gewählt.

2.3.2 Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

2.4.0 Ehrensensatoren

Dies sind Personen, die sich um die Förderung des Faschings in Markt Bibart verdient gemacht haben.

2.4.1 Ihre Ernennung wird in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2.4.2 Sie haben dieselben Rechte wie sie in § 4 aufgeführt sind.

§ 3 Austritt und Kündigung sowie Ausschluss

3.1.1 Der Austritt aus dem Verein ist am Schluss eines jeden Kalenderjahres, jedoch mit einer dreimonatigen Kündigung zulässig.

3.1.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit den Vereinsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist,
- b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- c) das Ansehen des Vereins nach Außen schädigt,

3.1.3 a) Das von unserer Gesellschaft ausgeschlossene Mitglied räumt der „Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart“ unter Ausschluss des Rechtsweges das Rückkaufsrecht über Kostüme, Mützen und sonstige die der Vereinszugehörigkeit kennzeichnenden Embleme ein.

b) Das Vereinseigentum ist bei Austritt oder Ausschluss unverzüglich zurückzugeben.

c) Bei Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliedsversammlung zur endgültigen Entscheidung, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, zu.

c) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Ausschluss oder erklärtem Austritt.

§ 4 Organe des Vereins

4.1.0 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand und die Vorstandschaft (Präsidium)
- c) Der Schlichtungsausschuss

4.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

- 4.1.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal und zusätzlich dann einzuberufen, wenn es die Vorstandschaft für erforderlich hält oder aber ein viertel der Mitglieder beim Vorstand einen dahingehenden Antrag stellen.
- 4.1.3 Einladungen sämtlicher Mitglieder zur Versammlung haben mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt des Marktes Markt Bibart zu erfolgen.
- 4.1.4 Die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig, sofern die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.1.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den 1. Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder unterzeichnet; Wahlniederschriften von dreiköpfigen Wahlausschuss.
- 4.1.6 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenrevisoren. Sie überprüfen die gesamte Kassenführung des Vereins. Die Wiederwahl eines Kassenrevisors ist möglich.

4.2.0 Die Vorstandschaft besteht aus 9 Mitgliedern

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister

Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder dieser Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende hier von nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 1. Schatzmeister nur, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

4.2.2 Die Vorstandschaft (Präsidium)

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Schatzmeister
- 2. Schriftführer
- 2. Schatzmeister
- Jugendvertreter
- zwei Beisitzer

werden einige Ämter in Personalunion verwaltet, so sind weitere Mitglieder in die Vorstandschaft zu wählen, damit sie stets aus 9 Personen besteht.

4.2.2.1 Die Vorstandschaft bestimmt den Sitzungspräsidenten. Dieser ist stets zu den Sitzungen der Vorstandschaft einzuladen und nimmt an dieser beratend teil.

- 4.2.3 Der/die Sitzungspräsident/Sitzungspräsidentin hat die Aufgabe für Gestaltung und das gute Niveau der Veranstaltungen zu sorgen und pflegt soweit dies im Interesse des Vereins liegt den Kontakt zu anderen Ortsvereinen und Gesellschaften.
Hierbei und bei der Erfüllung seiner dem Ansehen des Vereins dienenden Aufgaben ist der/die Sitzungspräsident/Sitzungspräsidentin von der Vorstandschaft, den Elferräten und allen Mitgliedern weitgehend zu unterstützen.
- 4.2.4 Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins, kassiert die Beiträge, führt das Mahnwesen und bezahlt anfallende Kosten aus der Vereinskasse. Alle Rechnungen sind vor der Freigabe vom jeweils Verantwortlichen (Besteller/Auftraggeber) auf Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung freizugeben, bevor sie überwiesen werden. Der Schatzmeister ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen in übersichtlicher Form die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu ersehen sind. Die Kontoführung bei den Kreditinstituten obliegt ihm als Alleinvertretungsberechtigten. Diese Alleinvertretungsvollmacht gilt ebenso für den 1. Vorstand und den 2. Schatzmeister.
- 4.2.5 Der Vorstandschaft (Präsidium) obliegt die Benennung des Elferrats, sowie die Wahl des Prinzenpaares. Ein Elferratsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.
- 4.2.6 Bei Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft oder des Vereins entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt geheim.
- 4.2.7 Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 3 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, so ist die restliche Vorstandschaft berechtigt, den Verein bis zum Ende der Wahlperiode zu leiten. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist Neuwahl erforderlich.
- 4.3.0 Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 4.3.1 Er schlichtet bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die sich aus der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit ergeben.
- 4.3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Streitigkeiten zwischen der Vorstandschaft und den Mitgliedern oder untereinander den Schlichtungsausschuss anzurufen, bevor es die Mitgliederversammlung oder ein ordentliches Gericht mit der Erledigung des Streitfalles beauftragt.
- 4.3.3 Der Entscheid des Schlichtungsausschusses ist abzuwarten.
- 4.3.4 Der Schlichtungsausschuss wird mit einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle 3 Jahre.
- 4.4.0 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.4.1 Der Vorstandschaft (Präsidium) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages

oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 4.4.2 Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Auflösung

- 5.1.0 Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. Die Abwicklung der Liquidation erfolgt nach dem Vereinsrecht durch den Vorstand oder durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fließt nach Abwicklung aller Geschäfte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Kindergarten der Gemeinde Markt Bibart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Zweck

- 6.1.0 Der Verein Faschingsgesellschaft AlZiBib Markt Bibart e.V. mit Sitz in Markt Bibart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen und Organisationen zur Pflege des gesellschaftlichen Lebens in Markt Bibart.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung fränkischen Fastnachtsbrauchtums und karnevalistischen Humors, sowie Durchführung des traditionellen Umzuges am Faschingssonntag, sowie Förderung der Jugendarbeit und des Tanzsportes.

- 6.1.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.1.3 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Satzung

- 7.1.0 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2025 beschlossen und tritt nach Eintrag beim Registriergericht in Kraft.
- 7.1.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zur Versammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.1.2. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember des darauf jeweiligen Jahres.

Markt Bibart, den 05.04.2025